



## Bekanntmachung

### Private Oster- und Pfingstfeuer

#### **Verbrennung von Grünabfällen nicht mehr gestattet!**

Die Samtgemeinde Elbmarsch weist darauf hin, dass am Montag, den **31.03.2014** die vom Land Niedersachsen erlassene „Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“ (BrennVO) **außer Kraft** tritt.

Grünabfälle dürfen dann nur noch auf dem eigenen Grundstück, auf dem sie angefallen sind, kompostiert oder auf den dafür zugelassenen Anlagen des Landkreises entsorgt werden. Außerdem können Bürgerinnen und Bürger mit Grünabfallsäcken und Schnüren die alle vier Wochen stattfindende Straßensammlung der Abfallwirtschaft in den Städten und Gemeinden in Anspruch nehmen.

Wer seine Grünabfälle trotz der neuen Rechtslage weiterhin verbrennt, muss mit einem **Ordnungswidrigkeitsverfahren und einem Bußgeld** rechnen.

Ausgenommen sind angemeldete, öffentliche Brauchtumsveranstaltungen wie z.B. Oster- und Pfingstfeuer. Voraussetzung hierfür ist, dass das Feuer für die Öffentlichkeit zugänglich ist und das eine Anzeige nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz beim Einwohnermeldeamt der Samtgemeinde Elbmarsch vorliegt.

Nichtöffentliche private Oster- und Pfingstfeuer ohne Genehmigung werden nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz als **Ordnungswidrigkeit** geahndet.

Marschacht, den 13. März 2014

Rolf Roth